

Vereinbarung
nach § 94 HmbPersVG über
Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung
zwischen
dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -
der deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen Dienstes

andererseits

Kosten- und Leistungsrechnung ist ein Instrument zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns; es macht Kosten und Leistungen der Verwaltung transparenter und schafft Grundlagen für die Bewertung - auch im Vergleich - der Wirtschaftlichkeit sowie für die Steuerung des Verwaltungshandelns. Die Wirksamkeit und der Erfolg dieses Instruments ist entscheidend abhängig von seiner Akzeptanz bei den Beschäftigten der jeweiligen Bereiche. Grundlage für die Einführung ist der Leitfaden „Kosten- und Leistungsrechnung in der Hamburger Verwaltung“. Ungeachtet der Frage, welche Komponenten einer Kosten- und Leistungsrechnung im einzelnen der Mitbestimmung nach dem HmbPersVG unterliegen, wird - ohne Präjudiz - und im Interesse eines vertrauensvollen Zusammenwirkens folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Beteiligten sind sich grundsätzlich über die Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung einig. Bei der Entwicklung bereichsspezifischer Konzepte, insbesondere der Bildung und Abgrenzung von Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sowie bei innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen wird die Verwaltung den Leitfaden „Kosten- und Leistungsrechnung in der Hamburger Verwaltung“ zugrundelegen. Für die Gestaltung des Entwicklungs- und Einführungsprozesses sind die in Nr. 6.2 des Leitfadens dargestellten Grundsätze besonders zu beachten.

§ 2

Die Beschäftigten des jeweiligen Aufgabenbereichs und die zuständigen Personalräte sind frühzeitig und umfassend über die Zielrichtung und die Inhalte des bereichsspezifischen Konzepts und seiner praktischen Umsetzung zu informieren. Die Planungen zur Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten und ihre Personalräte Gelegenheit erhalten, eigene Vorstellungen zur Geltung zu bringen. Hierzu sind entsprechende Beteiligungsformen (z.B. gemischte Projektgruppen) einzusetzen.

§ 3

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Kosten verursachungsgerecht zuzuordnen sind. Dadurch können insbesondere für die Verrechnung der Personalkosten kostenträgerbezogene Zeitaufschreibungen sowie differenzierte Erfassungen von Arbeitsergebnissen erforderlich werden, wenn eine geeignete Zuordnung nicht durch einmalige Erhebungen, Schätzungen oder Durchschnittswerte möglich ist. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Zeitaufschreibungen und Leistungserfassungen grundsätzlich zulässig sind.

Zeitaufschreibungen und Leistungserfassungen dienen nicht der individuellen Leistungskontrolle. Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung dürfen nicht als Grundlage für arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen genutzt werden. Die Auswertungen sind so zu gestalten, dass aus ihnen keine Rückschlüsse auf individuelles Verhalten einzelner Beschäftigter gezogen werden können, ggf. sind Ergebnisse entsprechend zusammenzufassen. Die Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats bei der Ausgestaltung bleibt unberührt.

§ 4

Zur Unterstützung der Kosten- und Leistungsrechnung wird geeignete IuK-Technik eingesetzt, die den allgemein üblichen Anforderungen der Software-Ergonomie und den anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit entspricht. Einführungsschulungen und Einweisungen werden in dem erforderlichen Umfang durchgeführt.

§ 5

Die Verwaltung wird die Spitzenverbände frühzeitig über die einzelnen Vorhaben zur Einführung und die zugrundeliegenden Fachkonzepte, die in der beabsichtigten Erprobung gesammelten Erfahrungen und über neue konzeptionelle Entwicklungen informieren, insbesondere soweit sich hieraus Fortschreibungen im Leitfaden vom Oktober 1996 ergeben. Zweifel über die Reichweite oder die Einhaltung dieser Vereinbarung sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. telefonische Rücksprachen) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31.12.1998, gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Hamburg, den ...

Freie und Hansestadt Hamburg

-

Deutscher Beamtenbund

- Landesbund Hamburg -

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nordmark -